Anlage 7 zur GRDrs 827/2017

**Stellenschaffung   
zum Stellenplan 2018**

| Org.-Einheit   Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl  der  Stellen | Stellen-  vermerk | durchschnittl. jährl.  kostenwirksamer  Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| L/OB-K  80015010 | Referat Verwaltungsko-ordination, Kommunikation und Internationales (L/OB) | EG 13 | Redakteur/in  Pressestelle | 1,0 | -- | 83.200 |

**1 Antrag, Stellenausstattung**

Beantragt wird die Schaffung einer Stelle in EG 13 für die Pressestelle der Abteilung Kommunikation.

**2 Schaffungskriterien**

Auf die ausführliche Begründung in der Mitteilungsvorlage 676/2017 „Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit Luftreinhaltung“ wird Bezug genommen. Die Stellenschaffung ist in der Grünen Liste für den Haushalt 2018/2019 enthalten.

Grund ist die künftige gesetzliche Aufgabe (Verabschiedung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans durch das Regierungspräsidium, Konsequenzen aus dem Urteil des VG Stuttgart zur DUH-Klage) zur ganzjährigen Bekanntmachung von Maßnahmen und Vermittlung von Aktivitäten zur Luftreinhalteplanung für Stuttgart. Insbesondere wird der/die künftige Stelleninhaber/in zudem betraut mit der Erstellung von diesbezüglichem Informationsmaterial und der Fortentwicklung der Webseite zur Luftreinhaltung, der Abstimmung mit verantwortlichen Ämtern, Landesbehörden und anderen Dienststellen wie dem Deutschen Wetterdienst.

**3 Bedarf**

**3.1 Anlass**

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist zur Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa verpflichtet. Die Richtlinie wurde durch die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind die Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstäube einzuhalten. Sollte dies nicht gelingen, wird die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einleiten. 

Für die Landeshauptstadt Stuttgart wird in 2017 vom Land Baden-Württemberg, hier das Regierungspräsidium Stuttgart, die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die LHS erarbeitet. Darin wird die Einhaltung der Grenzwerte festgeschrieben und entsprechende Schritte dazu werden vorgeschrieben.

Es handelt sich somit um eine neue, unausweichliche gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, die kommunikativ umzusetzen ist. Dies ist mit dem vorhandenen Personal nicht möglich; eine zusätzliche Stelle daher zwingend erforderlich. Außerdem sind Klagen anhängig, die auf Einhaltung der Grenzwerte abzielen; Urteile werden in 2017 erwartet.

Zur Bekämpfung der Luftverschmutzung startete die Landeshauptstadt Stuttgart eine Kommunikationsoffensive. Sie ist Teil eines Maßnahmenpakets, das im Rahmen eines Konzepts zur Verbesserung der Luftqualität für Stuttgart erarbeitet wurde.

Das Konzept sieht zwei Phasen vor. In einer ersten Phase wird die Bevölkerung durch

Information und Verhaltenshinweise sensibilisiert und soll für eigenverantwortliches Handeln auf freiwilliger Basis gewonnen werden. Zugleich werden in dieser Phase Maßnahmen zur Stärkung einer umweltverträglichen Mobilität intensiviert. In einer zweiten Phase werden ab 2018 ggf. ordnungspolitische Maßnahmen zu ergreifen sein, um die Grenzwerte der Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht zu überschreiten.

Ob geeignete Maßnahmen und Aktivitäten ab 2018 auf freiwilliger Basis geschehen oder u.a. kraft Luftreinhalteplan angeordnet werden, ist unerheblich für die Aufgabe, diese zu kommunizieren — ganzjährig, auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. 

Die Kommunikation und die Information der Öffentlichkeit über alle Aktivitäten zur Luftreinhaltung erfolgt (auf allen Kanälen offline wie online) ausschließlich durch die LHS, hier durch L/OB-K — aktuell in Form des freiwilligen Feinstaubalarms.

**3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung**

Bei der kommunikativen Begleitung des Luftreinhalteplans für Stuttgart und eigener städtischer Aktivitäten zur Luftreinhaltung handelt es sich um eine neue, zusätzliche, gesetzliche und dauerhafte Aufgabe.

**3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen**

Eine ausreichende Kommunikation zur Luftreinhaltung und über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben u.a. aus dem Luftreinhalteplan werden nicht möglich sein.

**4 Stellenvermerke**

Keine